

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014)

Vom 15. Juli 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 296 500 000 000 Euro festgestellt.

(2) Der dem Kapitel 6002 des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 als Anlage 3 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ wird für das Jahr 2014 in Einnahmen und Ausgaben auf 1 584 752 000 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2014 Kredite bis zur Höhe von 6 500 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2014 fällig werdenden Krediten zu; deren Höhe ergibt sich aus dem Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle eines unvorherge-

sehen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die in Satz 1 genannte Summe der Beträge zur Tilgung überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Die dem Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn zufließenden Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Bei Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Fremdwährungsanleihen sind auf der Basis desjenigen Wechselkurses auf die Kreditermächtigung anzurechnen, der sich aus dem spätestens gleichzeitig abgeschlossenen ergänzenden Vertrag zur Begrenzung des Währungsrisikos ergibt.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Aufbau von Eigenbeständen Kredite bis zur Höhe von 5 Prozent des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und unverzinslichen Schatzanweisungen

aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände in Form der Wertpapierleihe zu verwenden oder sie im Rahmen der Kreditermächtigungen des Satzes 1, des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zu verkaufen oder zur Besicherung von Zinsswapgeschäften zu verwenden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der Kassenverstärkungskredite im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge abzuschließen

1. zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von bis zu 80 000 000 000 Euro sowie
2. zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen mit einem Vertragsvolumen von bis zu 30 000 000 000 Euro.

Auf diese Höchstgrenzen werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:

1. Kreditverträge bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1, wenn die Kredite zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden;
2. Verträge nach Absatz 6 in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(8) Vor Inanspruchnahme der über 1 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrages zur Besicherung von Zinsswapgeschäften aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 bis 3 sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Absatz 1 Satz 2

Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, obliegenden Aufgabe Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Euro aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 478 410 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 165 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,
2. bis zu 65 000 000 000 Euro
 - a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder bei besonderem staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland,
 - c) für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der Europäischen Union,
 - d) für Minderheitsbeteiligungen und nachrangige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die im Zusammenhang mit der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Programmländern des Euro-Währungsgebietes stehen und staatlichen Förderbanken und Fonds unter Beteiligung des jeweiligen Mitgliedstaates gewährt werden,
3. bis zu 16 700 000 000 Euro
 - a) für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
 - b) für zinsverbilligte Kredite für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
 - c) für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit sowie
 - d) für zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für bilaterale Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes,
4. bis zu 700 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet,
5. bis zu 160 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungsanlagen im In- und Ausland,
6. bis zu 62 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,

7. bis zu 1 010 000 000 Euro für die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt,
8. bis zu 8 000 000 000 Euro zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften.

Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis desjenigen Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen, der vor der Ausfertigung der Gewährleistungserklärung zuletzt festgestellt worden ist.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

(8) Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1, die eine Übernahme einer Eventualverpflichtung von 1 000 000 000 Euro oder mehr vorsehen, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festge-

setzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Die Betragsgrenze nach Satz 2 wird auch überschritten, wenn bei mehrjährigen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen der in Satz 2 genannte Betrag in einem Fälligkeitsjahr überschritten wird. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 4 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 5

Flexibilisierte Ausgaben

(1) Auf die in Teil I des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 6 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung durch Haushaltsvermerk getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 02, 04, 12, 14, 15, 32 und 60 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4, ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411, sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1, 545 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie der Titel 532 55, 532 56 und 546 88,

3. Ausgaben der Titel der Gruppe 711, der Titel 712 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56,

4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen. Entsprechende Titel der Hauptgruppe 6 mit Ausnahme des Titels 634 .3 bilden innerhalb der einzelnen Kapitel einen eigenständigen Ausgabenbereich und sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01, 03, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 16, 17, 19, 20, 23 und 30 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4, ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411, sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 523 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 527 .1, 527 .3, 532 .1, 532 .2, 532 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1 und 545 .1,
3. Ausgaben der Titel 632 .9, 636 .9, 671 .9, 681 .8, 681 .9, 684 .9, 686 .9 und 687 .9,
4. Ausgaben der Titel der Gruppen 711 bis 739,
5. Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen.

(4) Im Verhältnis der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgabenbereiche zueinander dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereiches aus Einsparungen bei den anderen in demselben Absatz genannten Ausgabenbereichen geleistet werden.

(5) Die Ausgaben der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgabenbereiche sind übertragbar.

(6) Für die flexibilisierten Ausgaben in den Kapiteln 0111, 0311, 0511, 0611, 0711, 0811, 0911, 1011, 1111, 1611, 1711, 1911, 2011, 2311 und 3011 gilt in Ergänzung zu den Absätzen 3 bis 5 folgende Regelung: Mehrausgaben dürfen gegen Einsparung innerhalb der flexibilisierten Ausgaben desselben Ausgabenbereichs nach Absatz 3 der anderen Kapitel des jeweiligen Einzelplans geleistet werden, wenn über das Soll und die Ausgabereste des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zweck verfügt ist.

(7) Die flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 dürfen in der Summe des jeweiligen Kapitels im Ist-Ergebnis nur bis zur Höhe von 95 Prozent des Sollansatzes geleistet werden. Ausgaben oberhalb dieses Prozentsatzes dürfen nur geleistet werden, wenn diese durch zugelassene Verstärkungsmöglichkeiten (Mehreinnahmen) finanziert werden. Hierdurch entstehende Minderausgaben sind abweichend von Absatz 5 nicht übertragbar. Für die Dauer der Sperrung sind die Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 gegenseitig deckungsfähig. Das

Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 3 aufzuheben.

(8) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

(1) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu:

1. Titel der Hauptgruppe 4 aus Personalkostzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung Arbeitsloser sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 aus Sachkostzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen,
3. Titel der Obergruppe 44 aus Erstattungen und Schadenersatzleistungen Dritter.

(2) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei den Titeln zu, die mit ihrem vollen Sollansatz den flexibilisierten Ausgabenbereichen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 oder § 5 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 zugeordnet sind, soweit es sich bei den Einnahmen um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt.

(3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Absatz 2 bis 6 nicht anzuwenden ist, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 Prozent betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 bis zur Höhe von 30 Prozent des Sollansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei Titel 526 .1 können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(4) Innerhalb eines Kapitels dürfen Mehrausgaben für Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement bei Titel 518 .2 bis zur Höhe der Einsparungen bei den in die Flexibilisierung nach § 5 einbezogenen Titeln geleistet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1407, 1409, 1412, 1416 und 1420 sowie bei Titel 514 03 in Kapitel 1407

anzuordnen, falls dies auf Grund von Umständen, die nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes eingetreten sind, wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte zu verbessern.

(6) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Flugdienstes zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 .1 und 453 .1 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu.

(7) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden, um die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen zu verstärken. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(8) Das Aufkommen an Mineralölsteuer, das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 285 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebunden ist, ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu verwenden.

(9) Ergibt sich zum Abschluss des Haushaltsjahres gegenüber dem Haushaltssoll per Saldo eine Entlastung des Bundeshaushalts, so dient dieser Betrag zur Leistung von Mehrausgaben bei Kapitel 6002 Titel 624 01, soweit dadurch keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden müssen.

§ 7

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Software, die von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelt worden ist, unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für Software, die von Bundesdienststellen erworben worden ist. Für erworbene Lizenzen an Standardsoftware ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form, beispielsweise über das Internet, unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

§ 8

Bewilligung von Zuwendungen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Wissenschaftseinrichtung gemäß § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457) den bei ihr beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Satz 4 gilt auch für sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

§ 9

Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die §§ 24 und 54 der Bundeshaushaltsordnung bleiben für Baumaßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs für Bundeszwecke nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235), das durch Artikel 15 Absatz 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, die im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veranschlagt werden, unberührt.

§ 10

Bezüge

(1) Abweichend von § 50 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I

S. 1434), das zuletzt durch Artikel 13c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1401 und 1403 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(3) Soweit Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien, Leistungszulagen oder Leistungsstufen gewährt werden, sind die Titel der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Verbriefung von Verpflichtungen

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der in Kapitel 0904 Titel 687 04, Kapitel 1605 Titel 896 02, Kapitel 2303 Titel 687 04 und 896 09, Kapitel 2304 Titel 687 01, 687 02, 687 03, 687 04 und 687 05 des Bundeshaushaltsplans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

§ 12

Liquiditätshilfen, Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung, Zuweisung an das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 10 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist auf 200 000 000 Euro begrenzt.

(4) Die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung und seine an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträge für Kindererziehungszeiten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung erforderlich ist.

(5) Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dürfen bis zu einem Betrag von 2 000 000 000 Euro geleistet werden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Zahlung von Leistungen des Bundes nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgezogen werden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine zinslose, zur Aufrechterhaltung einer

ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendige Liquiditätshilfe an die Postbeamtenversorgungskasse bis zu einer Höhe von 250 000 000 Euro zu leisten. Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahres.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Satzes 2 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verzinsliche Liquiditätshilfen bis zu einer Höhe von insgesamt 7 000 000 000 Euro zu leisten. Die Liquiditätshilfen dürfen nur in dem Umfang bereitgestellt werden, in dem die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Ausgaben zu leisten hat und entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Die Liquiditätshilfen sind so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit Erhalt der Mittelzuweisungen aus dem Haushalt der Europäischen Union.

(8) Der Bund kann abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2011 (BGBl. I S. 1702) geändert worden ist, dem Sondervermögen im Wirtschaftsplanjahr 2014 zum Ausgleich eines Finanzierungsdefizits eine Zuweisung bis zu einer Obergrenze von 655 000 000 Euro gewähren.

§ 13

Rückzahlung, Titelverwechslung

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei einer unrichtigen Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen

§ 14

Verbindlichkeit des Stellenplans

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln 428 .1 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Pauschale Abweichungen kann das Bundesministerium der Finanzen unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Dies gilt nicht für Stellen, die für Projektaufgaben ausgebracht sind. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

§ 15

Ausbringung von Planstellen und Stellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Planstellen oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete folgender Einrichtungen zu übernehmen:

1. von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. von Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung,
3. von Sondervermögen des Bundes oder
4. von Zuwendungsempfängern, die durch den Bund institutionell gefördert werden.

Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass für diese Bediensteten keine Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt ausgebracht sind, ein Personalüberhang bei den genannten Einrichtungen besteht, ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

§ 16

Ausbringung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesenem Bedarf:

1. Planstellen und Stellen auszubringen, wenn feststeht, dass sie mit Überhangpersonal von Bundesbehörden besetzt werden; mit der Versetzung des Überhangpersonals fallen die freiwerdenden Planstellen und Stellen weg,

2. bis zu 300 Planstellen im Bereich Informationstechnik auszubringen, wenn feststeht, dass sie mit Überhangpersonal der Postnachfolgeunternehmen aus dem Bereich Informationstechnik besetzt werden.

(2) Die im Bundeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke, wonach Planstellen und Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen, entfallen nach der Versetzung des Überhangpersonals.

§ 17

Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen

(1) Soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens

1. nach § 14 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll oder
2. mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstelle ist bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens befristet und hat die Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll; die Wertigkeit der Planstelle der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens wird nicht überschritten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 18

Ausbringung von Leerstellen

(1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung oder Verwendung als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, oder nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
2. die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,

3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,
4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,
5. die im dienstlichen Interesse des Bundes unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate für eine der folgenden Verwendungen beurlaubt werden:
 - a) bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
 - b) bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - c) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
 - d) im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder bei einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder bei einer Auslandschandelskammer,
 - e) bei einem zu mindestens 50 Prozent aus Zuwendungen des Bundes institutionell geförderten Zuwendungsempfänger oder bei einer vergleichbaren Mitgliedseinrichtung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.

oder

6. die beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt verwendet werden.

(2) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Werden planmäßige Bundesrichterinne(n) oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann die zuständige oberste Bundesbehörde für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Tatbestände ausgebracht sind, anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Befugnis nach Satz 1 auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen. Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 6 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Tatbestände ausgebracht sind, gelten als angepasst, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bun-

deskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

§ 19

Umwandlung von Planstellen und Stellen

Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

§ 20

Sonderregelungen bei kw-Vermerken

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird. In diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe weg.

(2) Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederzubesetzen, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach den §§ 71 bis 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 6 Prozent bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg. Sie bleibt ausnahmsweise erhalten, wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist und die Planstelle oder Stelle wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Wegfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die nach § 17 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden oder als ausgebracht gelten.

§ 21

Überhangpersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Stelleneinsparung auf Grund der Verlängerung der Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte

(1) Im Haushaltsjahr 2014 sind im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Planstellen für Beamtinnen und Beamte in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 0,4 Prozent dieser Planstellen kegelgerecht eingespart würden. Die Einsparung kann auch bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht werden. Nicht in die Berechnungsgrund-

lage einzubeziehen sind Planstellen, die neu ausgebracht wurden oder einen kw-Vermerk tragen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, finanziell gleichwertige eigene Stelleneinsparungskonzepte der Ressorts anzuerkennen.

(3) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen fallen an diesem Tag weg.

(4) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 23

Fortgeltung

§ 2 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 4 und 5 sowie die §§ 3 bis 11, 12 Absatz 1 bis 7 und 13 bis 22 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. Juli 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Gesamtplan

des Bundeshaushaltsplans

2014

Teil I: Haushaltsübersicht

- Einnahmen
- Ausgaben
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Teil III: Finanzierungsübersicht

Teil IV: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe Einnahmen		gegenüber 2013 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2014 1 000 €	2013 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	193	193	-
02	Deutscher Bundestag	1 893	1 832	+61
03	Bundesrat	73	81	-8
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	3 165	3 112	+53
05	Auswärtiges Amt	145 215	123 851	+21 364
06	Bundesministerium des Innern	405 915	405 871	+44
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	464 843	484 334	-19 491
08	Bundesministerium der Finanzen	1 038 693	246 222	+792 471
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	627 087	426 313	+200 774
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	120 489	63 154	+57 335
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1 863 291	1 582 305	+280 986
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	5 192 367	5 732 620	-540 253
14	Bundesministerium der Verteidigung	292 054	323 332	-31 278
15	Bundesministerium für Gesundheit	99 546	93 462	+6 084
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	773 176	326 524	+446 652
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	68 452	67 713	+739
19	Bundesverfassungsgericht	40	40	-
20	Bundesrechnungshof	340	354	-14
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	566 030	559 593	+6 437
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	89 426	111 746	-22 320
32	Bundesschuld	7 758 236	26 350 994	-18 592 758
60	Allgemeine Finanzverwaltung	276 989 476	273 096 354	+3 893 122
	Einnahmen	296 500 000	310 000 000	-13 500 000

Zu Spalte 3: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 268 197 000 T€,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von 6 500 000 T€ sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 21 803 000 T€.

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen
		2014 1 000 €	2014 1 000 €	2014 1 000 €
1	2	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	–	3	190
02	Deutscher Bundestag	–	1 893	–
03	Bundesrat	–	43	30
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	–	3 127	38
05	Auswärtiges Amt	–	144 815	400
06	Bundesministerium des Innern	–	400 335	5 580
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbrau- cherschutz	–	464 559	284
08	Bundesministerium der Finanzen	–	999 849	38 844
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	–	614 614	12 473
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft	–	107 731	12 758
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	–	80 434	1 782 857
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	–	4 884 621	307 746
14	Bundesministerium der Verteidigung	–	264 904	27 150
15	Bundesministerium für Gesundheit	–	98 906	640
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	–	59 037	714 139
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	–	7 133	61 319
19	Bundesverfassungsgericht	–	40	–
20	Bundesrechnungshof	–	340	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	–	9 014	557 016
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	–	30 245	59 181
32	Bundesschuld	–	850 000	6 908 236
60	Allgemeine Finanzverwaltung	268 415 000	7 090 300	1 484 176
	Summe Haushalt 2014	268 415 000	16 111 943	11 973 057
	Summe Haushalt 2013	260 921 000	18 050 959	31 028 041
	gegenüber 2012 mehr(+)/weniger(-)	+7 494 000	-1 939 016	-19 054 984

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Ausgaben		gegenüber 2013 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2014 1 000 €	2013 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	33 110	32 454	+656
02	Deutscher Bundestag	765 403	731 452	+33 951
03	Bundesrat	23 000	22 813	+187
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	2 095 554	2 053 525	+42 029
05	Auswärtiges Amt	3 638 266	3 485 807	+152 459
06	Bundesministerium des Innern	5 898 816	5 850 544	+48 272
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	648 138	606 836	+41 302
08	Bundesministerium der Finanzen	5 206 261	5 018 406	+187 855
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	7 417 979	6 119 162	+1 298 817
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	5 310 535	5 269 184	+41 351
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	121 979 310	119 229 132	+2 750 178
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	22 861 948	26 410 981	-3 549 033
14	Bundesministerium der Verteidigung	32 435 376	33 258 104	-822 728
15	Bundesministerium für Gesundheit	11 052 689	11 986 862	-934 173
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	3 667 304	1 644 098	+2 023 206
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	7 959 508	6 881 754	+1 077 754
19	Bundesverfassungsgericht	46 065	45 129	+936
20	Bundesrechnungshof	135 989	132 851	+3 138
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	6 443 633	6 296 441	+147 192
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	14 053 404	13 740 350	+313 054
32	Bundesschuld	28 551 743	32 983 271	-4 431 528
60	Allgemeine Finanzverwaltung	16 275 969	28 200 844	-11 924 875
	Ausgaben	296 500 000	310 000 000	-13 500 000

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		2014	ausgaben	Anlagen usw.	2014
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	18 476	9 642	–	–
02	Deutscher Bundestag	522 651	131 852	–	–
03	Bundesrat	14 548	7 886	–	–
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	267 935	690 358	–	–
05	Auswärtiges Amt	925 077	300 080	–	–
06	Bundesministerium des Innern	3 194 057	1 121 811	–	–
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	421 019	139 762	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen	2 977 363	680 018	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	670 352	274 817	–	–
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	311 548	209 441	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	206 607	119 769	–	–
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	1 466 540	2 045 383	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	15 690 029	5 879 529	9 963 872	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	209 046	152 399	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	302 557	276 499	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	113 783	39 566	–	–
19	Bundesverfassungsgericht	23 732	4 059	–	–
20	Bundesrechnungshof	113 345	17 018	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	80 546	49 732	–	–
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	95 690	60 677	–	–
32	Bundesschuld	–	34 090	–	27 617 653
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 281 665	216 040	25 000	–
	Summe Haushalt 2014	28 906 566	12 460 428	9 988 872	27 617 653
	Summe Haushalt 2013	28 478 392	12 407 148	10 395 892	31 595 604
	gegenüber 2013 mehr(+)/weniger(-)	+428 174	+53 280	–407 020	–3 977 951

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben
		2014 1 000 €	2014 1 000 €	2014 1 000 €
1	2	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	3 950	1 042	–
02	Deutscher Bundestag	94 821	16 079	–
03	Bundesrat	326	240	–
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	920 652	217 609	–1 000
05	Auswärtiges Amt	2 246 089	167 020	–
06	Bundesministerium des Innern	1 248 317	464 625	–129 994
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	70 727	16 630	–
08	Bundesministerium der Finanzen	1 414 602	134 278	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	5 060 507	1 481 856	–69 553
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	4 319 893	492 653	–23 000
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	121 644 837	9 297	–1 200
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	6 797 964	12 552 061	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	1 130 094	171 852	–400 000
15	Bundesministerium für Gesundheit	10 629 240	62 004	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	860 850	2 238 733	–11 335
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	7 792 403	13 756	–
19	Bundesverfassungsgericht	936	17 338	–
20	Bundesrechnungshof	3 642	1 984	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1 905 860	4 407 495	–
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	12 205 296	2 102 204	–410 463
32	Bundesschuld	–	900 000	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	11 218 994	4 384 270	–850 000
	Summe Haushalt 2014	189 570 000	29 853 026	–1 896 545
	Summe Haushalt 2013	192 721 657	34 803 552	–402 245
	gegenüber 2013 mehr(+)/weniger(-)	–3 151 657	–4 950 526	–1 494 300

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2014 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2015	2016	2017	Folgejahre	in künftigen Haushaltsjahren
			1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag	23 716	6 576	6 690	–	–	10 450
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	183 173	51 270	64 275	36 014	31 614	–
05	Auswärtiges Amt	1 839 362	574 565	383 886	274 899	606 012	–
06	Bundesministerium des Innern	688 799	193 299	145 993	121 324	228 183	–
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	149 632	8 255	10 260	4 595	126 522	–
08	Bundesministerium der Finanzen	352 974	65 502	54 777	49 575	171 120	12 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	3 146 854	1 028 360	1 052 177	711 791	354 526	–
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	1 711 868	288 324	222 536	144 856	1 056 152	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2 490 754	1 511 059	683 710	202 665	93 320	–
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	25 231 375	6 059 122	4 293 880	3 599 029	6 979 344	4 300 000
14	Bundesministerium der Verteidigung	6 109 742	1 892 338	1 979 235	1 291 921	883 838	62 410
15	Bundesministerium für Gesundheit ...	252 070	35 689	20 839	9 662	185 880	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ...	1 747 495	487 694	505 712	368 320	385 769	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	490 511	262 871	116 117	99 523	12 000	–
20	Bundesrechnungshof	11 414	3 203	3 811	3 819	581	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ...	8 079 301	673 404	719 494	756 109	2 150	5 928 144
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	4 682 702	1 210 604	1 240 494	1 150 937	1 080 667	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	194 000	129 000	6 500	6 500	52 000	–
	Summe	57 385 742	14 481 135	11 510 386	8 831 539	12 249 678	10 313 004

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe		gegenüber 2013 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
			2014 1 000 €	2013 1 000 €	
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	01, 11, 12, 13	23 369	22 864	+505
02	Deutscher Bundestag	01, 03, 04	287 678	268 802	+18 876
03	Bundesrat	11, 12	17 154	16 812	+342
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	01, 02, 03, 05, 06, 07, 08, 09	270 101	258 847	+11 254
05	Auswärtiges Amt	02, 04, 11, 12, 13	1 147 902	1 133 248	+14 654
06	Bundesministerium des Innern	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 35	3 573 020	3 473 215	+99 805
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	407 082	402 787	+4 295
08	Bundesministerium der Finanzen	11, 12, 13, 14, 15, 16	2 688 759	2 465 973	+222 786
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	780 452	733 691	+46 761
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	386 827	382 582	+4 245
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	07, 11, 12, 13, 14, 15, 16	213 397	211 990	+1 407
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	01, 03, 04, 05, 08, 11, 12, 14, 16, 21, 23, 27, 28	904 641	960 272	-55 631
14	Bundesministerium der Verteidigung ...	01, 03, 04, 07, 09	2 005 657	2 217 743	-212 086
15	Bundesministerium für Gesundheit ...	01, 04, 05, 06, 10, 11	283 430	259 152	+24 278
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17	361 071	246 178	+114 893
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	11, 12, 13, 14, 15	116 564	98 071	+18 493
19	Bundesverfassungsgericht	11, 12	39 964	39 748	+216
20	Bundesrechnungshof	11, 12, 13	95 314	93 249	+2 065
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	11, 12	85 636	83 861	+1 775
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	02, 11, 12	126 802	120 337	+6 465
	Summe		13 814 820	13 489 422	+325 398

Gesamtplan – Teil II:

**Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme
nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren
zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes**

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme		Betrag für 2014
		Millionen €
1		2
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP) (Basis 2010: 2,21 %, Abbauschritt: 0,31 % p. a.)	0,971
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	2 737 600
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (Produkt aus 1. und 2.)	26 572
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen (Differenz zwischen 4a. und 4b.)	-2 890
4a.	Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	(1 990)
4aa.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	1 990
4ab.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	-
4b.	Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	(4 880)
4ba.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	4 880
4bb.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	-
5.	Konjunkturkomponente (Produkt aus 5a. und 5b.)	-4 876
5a.	Nominale Produktionslücke	-23 221
5b.	Budgetsemielastizität (ohne Einheit)	0,21
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto	-
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme (Differenz zwischen 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)	34 337
8.	Nettokreditaufnahme des Bundes	6 500
9.	Finanzierungssalden der Sondervermögen	-94
10.	Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme (Differenz zwischen 8. und 9.)	6 594
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2013		83 046

Datengrundlage: Jeweils aktuelle Daten des Statistischen Bundesamts und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

zu 4ab., 4bb. und 9: Zu den Sondervermögen gehören der „Energie- und Klimafonds“ sowie der Fonds „Aufbauhilfe“. Der geplante Finanzierungssaldo des „Energie- und Klimafonds“ beträgt -94 Millionen Euro im Jahr 2014. Es ist derzeit noch nicht absehbar, in welchem Zeitraum und mit welchen Jahresfälligkeiten die übrigen Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ abfließen werden.

Differenzen durch Rundung möglich.

Gesamtplan – Teil III:

Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht	Betrag für 2014	Betrag für 2013
	1 000 €	
1	2	3
1. Berechnung des Finanzierungssaldos		
1.1 Einnahmen	289 782 000	284 590 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
davon:		
<i>Steuereinnahmen</i>	268 197 000	260 611 000
<i>Verwaltungseinnahmen</i>	21 585 000	23 979 000
1.2 Ausgaben	296 500 000	310 000 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
Negativer Finanzierungssaldo (Finanzierungsdefizit)	-6 718 000	-25 410 000
2. Deckung des Finanzierungssaldos		
2.1 Münzeinnahmen	218 000	310 000
2.2 Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt	6 500 000	25 100 000
Summe	(6 718 000)	(25 410 000)

Gesamtplan – Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 2014	Betrag für 2013
	1 000 €	
1	2	3
1. Einnahmen		
1.1 Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme)	(206 122 257)	(240 067 087)
1.1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre	118 169 598	114 535 051
1.1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre	49 574 905	56 173 649
1.1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr	38 377 754	69 358 387
1.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	(-)	(-)
1.2.1 Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04)	-	-
1.2.2 Spenden	-	-
1.2.3 Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag	-	-
1.2.4 Rückbuchung erloschener Restanten	-	-
Einnahmen	206 122 257	240 067 087
2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten		
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre	85 610 961	92 145 085
2.2 Laufzeit ein bis vier Jahre	55 605 075	62 641 258
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr	59 106 065	69 460 048
Ausgaben	200 322 101	224 246 391
3. Herleitung der Nettokreditaufnahme		
3.1 Bruttokreditaufnahme (aus 1.1)	206 122 257	240 067 087
3.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2)	-	-
	(206 122 257)	(240 067 087)
3.3 Tilgung von Krediten (aus 2.)	-200 322 101	-224 246 391
	(5 800 156)	(15 820 696)
3.4 Eigenbestandsveränderung (Marktpflege)	-1 853 739	-2 795 221
	(3 946 417)	(13 025 475)
3.5 Selbstbewirtschaftungsmittel		
3.5.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten	1 400 000	-
3.5.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten	-1 100 000	-200 000
3.6 Sondervermögen „Schlusszahlungsvorsorge“		
3.6.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen	644 094	1 340 910
3.6.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-	-1 372 910
3.7 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und „Kinderbetreuungsfinanzierung“		
3.7.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen	-	-1 034 348
3.7.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-388 000	534 348
3.8 Sondervermögen „Aufbauhilfe“		
3.8.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	-	8 000 000
3.8.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-2 500 000	-1 000 000
3.9 Umbuchungen zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201	4 497 489	5 806 525
Nettokreditaufnahme	6 500 000	25 100 000

Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

Vom 15. Juli 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25c Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 21 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 22 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 94 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend. Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Institute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.“
- c) In Absatz 18 wird das Wort „Investmentgesetz“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.
- d) In Absatz 19 Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des § 104k Nr. 2 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.
- e) Absatz 31 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 1a Absatz 1 wird die Angabe „und 9e“ durch die Angabe „und 9c“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 6a wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 Nummer 8 werden die Wörter „Anlage- und Abschlussvermittlung“ durch das Wort „Anlagevermittlung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 werden nach der Angabe „die §§ 24a“ die Wörter „, 25a Absatz 5, die §§ 26a“ eingefügt und werden nach den Wörtern „33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Wörter „, § 35 Absatz 2 Nummer 5“ gestrichen.
 - d) In Absatz 7a wird nach den Wörtern „24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 14,“ die Angabe „14a,“ und nach der Angabe „die §§ 25,“ die Angabe „25a Absatz 5, §§“ eingefügt und werden nach den Wörtern „33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,“ die Wörter „§ 35 Absatz 2 Nummer 5,“ gestrichen.
 - e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Anlageberater“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „Abschlussvermittler, Betreiber multilateraler Handelssysteme und Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben,“ gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern „24 Absatz 1 Nummer 14,“ wird die Angabe „14a,“ eingefügt.
 - cc) Nach der Angabe „§ 25a Absatz 2“ wird die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - dd) Nach der Angabe „die §§ 26a“ werden die Wörter „35 Absatz 2 Nummer 5 und §“ gestrichen.
 - f) In Absatz 8a werden nach den Wörtern „Die Anforderungen“ die Wörter „des § 25a Absatz 5,“ eingefügt.
 - g) Absatz 8b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Finanzportfolioverwalter“ wird das Wort „, Abschlussvermittler“ eingefügt.

- bb) Nach den Wörtern „24 Absatz 1 Nummer 14“ wird die Angabe „, 14a“ eingefügt.
- cc) Nach der Angabe „§ 25a Absatz 2“ wird die Angabe „und 5“ eingefügt.
- dd) Nach den Wörtern „und die Artikel“ wird die Angabe „39,“ gestrichen und werden nach den Wörtern „sowie 89 bis“ die Wörter „91, 95 Absatz 1 und 3, die Artikel“ eingefügt.
- h) Absatz 9a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Auf Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Erlaubnis verfügen, die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 auszuüben, sind die §§ 2c, 6b, 10, 10c bis 10i, 11, 12a bis 18, 24 Absatz 1 Nummer 6, 10, 14, 14a, 16, Absatz 1a Nummer 4 bis 8, die §§ 24a, 24c, 25 Absatz 1 Satz 2, die §§ 25a bis 25e, 26a, 32, 33, 34, 36 Absatz 3 Satz 1 und 2, die §§ 45 und 45b dieses Gesetzes sowie die Artikel 25 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.“
- i) Absatz 9e wird aufgehoben.
- j) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Anlage- oder Abschlussvermittlung“ durch das Wort „Anlagevermittlung“ ersetzt.
- k) In Absatz 12 Satz 5 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 2 Nummer 4 und 6“ ersetzt.
4. In § 2a Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1“ durch die Wörter „gemäß § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe b und c bezüglich der Risikocontrolling-Funktion“ ersetzt.
5. § 7b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 7 wird dem Wort „Genehmigung“ das Wort „die“ vorangestellt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „abgedeckte“ durch das Wort „erfasste“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 6b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „nach § 6b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Die §§ 313, 314, 489, 490, 723 bis 725, 727 und 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die §§ 132 bis 135 des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Eigenmitteln im Sinne des Artikels 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.“
- c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Bundesanstalt kann auf die Eigenmittel nach Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung einen Korrekturposten festsetzen.“
7. § 10a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:
 „Institute, die nach § 1a als CRR-Institute gelten, gelten hierbei als Institute im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.“
- b) In Satz 8 werden nach dem Wort „Institutsgruppe“ die Wörter „im Sinne dieser Vorschrift“ eingefügt.
8. In § 10d Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „gemäß Artikeln 107 bis 311 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch die Wörter „gemäß den Artikeln 107 bis 311 und 325 bis 377 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.
9. In § 10i Absatz 5 Nummer 5 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Wörter „Buchstabe b bis e“ ersetzt.
10. In § 15 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „jeweils hälftig mit Kern- und Ergänzungskapital“ durch die Wörter „mit hartem Kernkapital nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eines Vertreters des Geschäftsleiters“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „, das Ausscheiden eines Vertreters des Geschäftsleiters“ gestrichen.
- cc) In Nummer 13 wird das Wort „qualifizierten“ durch das Wort „bedeutenden“ ersetzt.
- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „qualifizierten“ durch das Wort „bedeutenden“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 der Instituts-Vergütungsverordnung vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1374)“ durch die Wörter „§ 17 der Institutsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4270)“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 25d Absatz 3 Satz 7 ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.“
- d) Absatz 3a Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Für eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft gelten Satz 1 Nummer 1 und 2 hinsichtlich der Personen, die die Geschäfte tatsächlich führen

sollen und Satz 1 Nummer 4 und 5 hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans dieser Gesellschaft sowie die Sätze 2 bis 4 entsprechend.“

12. In § 24a wird nach Absatz 3b folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Auf ein Finanzdienstleistungsinstitut, das Factoring im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 10 betreibt und die Absicht hat, für diese Tätigkeit eine Zweigniederlassung in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zu errichten oder diese Tätigkeit im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zu betreiben, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, sofern die Voraussetzungen des § 53b Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 7 erfüllt sind. Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedstaats über die Höhe und die Zusammensetzung der Eigenmittel des Finanzdienstleistungsinstituts und die nach Artikel 92 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechneten Gesamtrisikobeträge von dessen Mutterkreditinstitut zu unterrichten ist.“

13. § 25a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 werden die Wörter „nach Maßgabe“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „Teil der variablen Vergütung“ die Wörter „in Instrumenten gezahlt wird, die“ eingefügt und wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 Nummer 6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vergütungskontrollausschusses“ die Wörter „und eines Vergütungsbeauftragten“ eingefügt.

14. § 25c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts zu berücksichtigen.“
 - bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Geschäftsleiter“ die Wörter „eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung im Sinne des Satzes 6 ist“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.

- cc) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Mandate bei“ die Wörter „Organisationen und“ und nach den Wörtern „Ziele verfolgen,“ die Wörter „insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen,“ eingefügt.

- dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Institut ist von erheblicher Bedeutung im Sinne von Satz 2, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat; als Institute von erheblicher Bedeutung gelten stets

1. Institute, die nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden,
2. Institute, die als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 47 Absatz 1 eingestuft wurden, und
3. Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f Absatz 1.“

- b) In Absatz 4b Satz 1 werden die Wörter „Absatz 4a gilt für“ durch das Wort „Für“ und die Wörter „mit der Maßgabe“ durch das Wort „gilt“ sowie wird das Wort „Sicherstellungspflichten“ durch das Wort „Sorgfaltspflichten“ ersetzt.

15. § 25d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Instituts“ durch das Wort „CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung im Sinne des Satzes 7 ist“ ersetzt und werden die Wörter „, im Fall einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft nur, wenn diese nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder § 10b Absatz 3 Satz 8 als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden ist,“ gestrichen.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „bereits“, „anderen“ und „weiteren“ gestrichen.

ccc) In Nummer 4 wird das Wort „bereits“ gestrichen und werden die Wörter „drei anderen“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt jeweils auch für Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten

Finanzholding-Gesellschaft, wenn diese nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder § 10b Absatz 3 Satz 8 als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden ist und ihr ein CRR-Institut nachgeordnet ist.“

- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Mehrere Mandate gelten“ durch die Wörter „Dabei gelten im Sinne von Satz 1 Nummer 3 und 4 mehrere Mandate“ ersetzt.
- dd) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Mandate bei“ die Wörter „Organisationen und“ eingefügt und werden die Wörter „überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind“ durch die Wörter „nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen“ ersetzt.
- ee) In dem neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft“ die Wörter „über die Anzahl der nach Satz 1 Nummern 3 und 4 höchstens zulässigen Mandate hinaus“ eingefügt und werden die Wörter „als nach Satz 1 Nummer 3 und 4 erlaubt“ gestrichen.
- ff) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ein Institut ist von erheblicher Bedeutung im Sinne von Satz 1, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat; als Institute von erheblicher Bedeutung gelten stets
1. Institute, die nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden,
 2. Institute, die als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 47 Absatz 1 eingestuft wurden, und
 3. Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f Absatz 1.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, das weder CRR-Institut noch Institut von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 Satz 7 ist, oder einer Finanzholding-Gesellschaft kann nicht sein,
1. wer in dem betreffenden Unternehmen Geschäftsleiter war, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind, oder
 2. wer in mehr als fünf Unternehmen, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist, es sei denn, diese Unternehmen gehören demselben institutsbezogenen Sicherungssystem an.“
- c) Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit dies nicht der Fall ist, verlangt der Risikoausschuss von der Geschäftsleitung Vorschläge, wie die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur ausgestaltet werden können, und überwacht deren Umsetzung.“
16. In § 25i Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 25j“ durch die Angabe „§ 25k“ ersetzt.
17. In § 25k Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 25k Absatz 1“ durch die Angabe „§ 25l Absatz 1“ ersetzt.
18. § 25l wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „25g Absatz 1, 3 und 4“ durch die Wörter „25h Absatz 1, 3 und 4“ und wird die Angabe „§§ 25h und 25j“ durch die Angabe „§§ 25i und 25k“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 10a Abs. 3 Satz 6 oder Satz 7 oder § 10a Absatz 3a Satz 6 oder Satz 7“ durch die Angabe „§ 10a“ ersetzt.
19. In § 25n Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 25g Absatz 1“ durch die Angabe „§ 25h Absatz 1“ ersetzt.
20. In § 26a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „als Anhang zum Jahresabschluss im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 offenzulegen und von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 340k des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen:“ durch die Wörter „in eine Anlage zum Jahresabschluss im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 aufzunehmen, von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 340k des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen und offenzulegen:“ ersetzt.
21. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „nach den §§ 25b,“ die Wörter „25c Absatz 2 bis 4b, § 25d Absatz 3 bis 12, §“ und nach den Wörtern „jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22“ die Wörter „, nach § 51a Absatz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51a Absatz 1, nach § 51b Absatz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51b Absatz 2 und nach § 51c Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§§ 17, 20, 23“ die Angabe „, 25“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „25g bis 25m“ durch die Angabe „25h bis 25n“ ersetzt.
22. In § 31 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Sie kann ferner Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Nummer 10 erbringen, von den Verpflichtungen nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c freistellen, wenn dies aus be-

sonderen Gründen, insbesondere auf Grund der Institutgröße, angezeigt ist.“

23. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter gegen die Anforderungen des § 25c Absatz 2 verstößt;“.

bb) Die bisherige Nummer 4b wird Nummer 4c.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Anlageberater“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder Abschlussvermittler“ gestrichen.

24. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 5 und 7 werden aufgehoben.

b) In Nummer 8 werden die Wörter „oder die in Artikel 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU“ gestrichen.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagebuchs“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „25d Absatz 3 Satz 1“ jeweils die Wörter „und 2 sowie § 25d Absatz 3a Satz 1“ eingefügt und wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In den Nummern 6 und 7 werden nach dem Wort „die“ jeweils die Wörter „nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 bezeichnete“ eingefügt.

cc) In Nummer 8 werden die Wörter „die Person“ durch die Wörter „die nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 bezeichnete Person“ und wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 9 werden die Wörter „die Person“ durch die Wörter „die nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 bezeichnete Person“ und wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die nach § 25d Absatz 3a Satz 1 bezeichnete Person mehr als fünf Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen ausübt.“

26. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils das Wort „Gesamtkennziffer“ durch das Wort „Gesamtkapitalquote“ ersetzt und wird jeweils das Wort „anrechenbaren“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „gewinnabhängige“ durch das Wort „gewinnabhängigen“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird nach den Wörtern „Maßnahmen zu berichten ist“ ein Komma eingefügt.

27. § 45b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 5 Satz 1 und 2,“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 6“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt ist berechtigt, Maßnahmen nach Satz 1 zusätzlich zu einer Festsetzung erhöhter Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 sowie zusammen oder zusätzlich zu einer Festsetzung erhöhter Eigenmittelanforderungen nach § 51a Absatz 2 Nummer 4 anzuordnen.“

28. § 45c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 36 Absatz 3 Nummer 1 bis 9“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 9“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird das Wort „Investmentgesetzes“ durch das Wort „Kapitalanlagebuchs“ ersetzt.

29. § 46 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen einschließlich interoperabler Systeme sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten sind bei Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.“

30. § 48b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „erforderlichen Eigenmittel“ die Wörter „erforderlichen Eigenmittel“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 5 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„5. die Verhältnisse auf den Finanzmärkten, insbesondere die von den Marktteilnehmern erwarteten Folgen eines Zusammenbruchs des Instituts auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf den Finanzmarkt, das Vertrauen der Einleger und Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes und der Realwirtschaft,

6. die Ersetzbarkeit der von dem Institut angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme,

7. die Komplexität der vom Institut mit anderen Marktteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte,

8. die Art, der Umfang und die Komplexität der vom Institut grenzüberschreitend abgeschlossenen Geschäfte sowie die Ersetzbarkeit der grenzüberschreitend angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme.“
- bb) Nummer 9 wird aufgehoben.
31. In § 48t Absatz 5 wird in den Nummern 1, 2 und 3 jeweils das Wort „Prozentpunkte“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
32. In § 49 werden nach den Wörtern „des § 13c Abs. 3 Satz 4“ die Wörter „, des § 25c Absatz 4c“ eingefügt.
33. In § 51a Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Wohnungsunternehmen“ durch das Wort „Wohnungsunternehmen“ ersetzt.
34. § 51c wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) § 25c Absatz 4a Nummer 3 Buchstabe d, e und g gilt mit der Maßgabe, dass die Berichterstattung in angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich, erfolgt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
35. In § 53 Absatz 2 Nummer 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
36. § 53b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 25g Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 25h Absatz 1 bis 3“ und die Wörter „§ 25g Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 25h Absatz 4 und 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 8 wird die Angabe „§§ 25h bis 25j, 25l“ durch die Angabe „§§ 25i bis 25k, 25m“ ersetzt.
- b) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft“ durch das Wort „EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft“ ersetzt.
37. In § 53d Absatz 3 werden nach den Wörtern „von Absatz 1“ die Wörter „und § 15 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes“ eingefügt.
38. In § 53l Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 34“ durch die Angabe „bis 35“ ersetzt.
39. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe f wird nach der Angabe „Nummer 4, 6, 8, 9, 12,“ die Angabe „13,“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 Buchstabe h wird die Angabe „§ 25g“ durch die Angabe „§ 25h“ ersetzt.
- c) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 25l“ durch die Angabe „§ 25m“ ersetzt.
- d) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 25l“ durch die Angabe „§ 25m“ ersetzt.
40. § 60b wird wie folgt gefasst:
- „§ 60b
- Bekanntmachung von Maßnahmen
- (1) Die Bundesanstalt soll jede gegen ein ihrer Aufsicht unterstehendes Institut oder Unternehmen oder gegen einen Geschäftsleiter eines Instituts oder Unternehmens verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verhängt hat, und jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen. Die Rechte der Bundesanstalt nach § 37 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt.
- (2) Die Bekanntmachung einer unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidung nach § 56 Absatz 4c darf keine personenbezogenen Daten enthalten.
- (3) Eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach § 56 Absatz 4c darf nicht nach Absatz 1 bekannt gemacht werden, wenn eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erheblich gefährden oder eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.
- (4) Die Bundesanstalt hat eine bestandskräftig gewordene Maßnahme oder eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung mit Ausnahme von Bußgeldentscheidungen nach § 56 Absatz 4c auf anonymer Basis bekannt zu machen, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 1
1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzt oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,
 2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung erheblich gefährden würde oder
 3. den beteiligten Instituten oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.
- Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 so lange von der Bekanntmachung nach Absatz 1 absehen, bis die Gründe für eine Bekanntmachung auf anonymer Basis weggefallen sind.
- (5) Die Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen im Sinne des Absatzes 1 mit Ausnahme der Bußgeldentscheidungen nach § 56 Absatz 4c sollen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder ab Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf den Internetseiten der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben.“

41. § 64r wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Vom“ durch das Wort „vom“ und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Vom“ durch das Wort „vom“ und werden die Wörter „zum 31. Dezember 2014“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2016“ ersetzt.
- bbb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen dürfen ab dem 1. Juli 2014 diejenigen Stammdateninformationen an die Deutsche Bundesbank übermitteln, die notwendig sind, um die mit Ablauf der Übergangsfrist nach Satz 1 Nummer 1 potenziell neu zu meldenden Millionenkreditnehmer zu erfassen.“
- b) In Absatz 13 Satz 1 und Absatz 14 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „für“ die Wörter „Mandate als Geschäftsleiter und für“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 89 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 89a Vergütung, Aufwendersatz“.
- b) In der Angabe zu Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird das Wort „Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
- c) In den Angaben zu den §§ 331, 332, 333 und 334 werden jeweils die Wörter „in Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
- d) In der Angabe zu § 344 werden nach dem Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaften“ die Wörter „und für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ angefügt.
- e) Nach der Angabe zur Überschrift zu Kapitel 7 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 352a Definition von geschlossenen AIF im Sinne von § 353“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission vom 17. De-

zember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 18) erfüllen.“

b) Absatz 19 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „verwaltet“ die Wörter „oder Dienstleistungen- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringt“ eingefügt.
- bb) In Nummer 16 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- cc) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- dd) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ und nach den Wörtern „Registrierung der Mitgliedstaat“ die Wörter „oder der Vertragsstaat“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder keinem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ und nach den Wörtern „der Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

ee) In den Nummern 19 und 20 Buchstabe a werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

ff) In Nummer 27 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

gg) In Nummer 38 werden nach den Wörtern „anderen Mitgliedstaat“ die Wörter „der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ und nach den Wörtern „demselben Mitgliedstaat“ die Wörter „oder Vertragsstaat“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

- b) Absatz 4b Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der von ihr verwaltete inländische Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft aufgelegt ist, auf die die §§ 53 bis 64c des Genossenschaftsgesetzes anzuwenden sind und in deren Satzung
- a) eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist und
- b) eine mindestens einjährige Kündigungsfrist bestimmt wird,“.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „geschlossenen“ gestrichen.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „geschlossene“ gestrichen.
- c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 13“ durch die Angabe „Artikel 14“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 15“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 27“ die Wörter „, des § 51 Absatz 8, des § 54 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 und des § 66 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „, § 329 Absatz 4“ und werden die Wörter „geeignete und erforderliche“ gestrichen und werden die Wörter „oder § 326 Absatz 3“ durch die Wörter „, § 326 Absatz 3 oder § 329 Absatz 4“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 9 werden nach dem Wort „Mitgliedstaates“ die Wörter „der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Wörter „der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- b) In Absatz 10 Nummer 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
8. In § 12 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7 und in dem neuen Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
10. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „inländischen“ gestrichen.
11. In § 22 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
12. In § 25 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „mit einem Anfangskapital von“ gestrichen.
13. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die §§ 24c und 25h bis 25m des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Halbsatz 1“ die Wörter „und Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.
14. § 44 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b werden die Wörter „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Kommanditgesellschaft ist, bei der persönlich haftender Gesellschafter ausschließlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ersetzt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Wird der AIF im Fall von § 2 Absatz 4 als offener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der offenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 108 bis 123 oder die §§ 124 bis 138. Wird der AIF im Fall von § 2 Absatz 4 als geschlossener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 140 bis 148 oder die §§ 149 bis 161. Wird der AIF im Fall von § 2 Absatz 4a oder Absatz 5 in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 140 bis 148 oder die §§ 149 bis 161.“
15. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 294 Absatz 1, die §§ 297, 302, 304, 312 und 313“ durch die Wörter „die §§ 293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, die §§ 297, 301 bis 306, 312 und 313“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „, soweit es sich um den Vertrieb von Anteilen an fremden OGAW handelt,“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „294 Absatz 1, die §§ 297, 302, 304, 312 und 313“ durch die Wörter „293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, die §§ 297, 301 bis 306, 312 und 313“ ersetzt.

- b) In Absatz 8 wird die Angabe „25g bis 25l“ durch die Angabe „25h bis 25m“ ersetzt.
16. In § 52 Absatz 5 werden die Wörter „294 Absatz 1, die §§ 297, 302, 304, 312 und 313“ durch die Wörter „293, 294 Absatz 1, die §§ 301 bis 306, 312 und 313“ ersetzt.
17. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 zu erbringen“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „oder welche Dienst- und Nebendienstleistungen sie zu erbringen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Verwaltung des EU-AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ die Wörter „oder die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Verwaltung von EU-AIF“ die Wörter „oder der Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen“ eingefügt.
- d) In den Absätzen 6 und 7 werden jeweils die Wörter „oder die Verwaltung des EU-AIF“ durch die Wörter „, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen“ ersetzt.
18. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „inländischen Spezial-AIF“ die Wörter „oder die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU zu erbringen“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „und welche Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU sie zu erbringen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „inländischen Spezial-AIF“ die Wörter „oder der Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 27 Absatz 1 bis 4,“ die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt und werden die Wörter „§ 295 Absatz 5 und 7, §§ 307 und 308“ durch die Wörter „die §§ 293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, die §§ 297, 302 bis 308“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Soweit diese Zweigniederlassungen Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringen, sind darüber hinaus § 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34, 34a Absatz 3 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten.“
- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „295 Absatz 5 und 7, §§ 307 und 308“ durch die Wörter „294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, die §§ 297, 302 bis 308“ ersetzt.
19. In § 66 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 27 Absatz 1 bis 4,“ die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt.
20. In § 67 Absatz 1 Satz 1 und § 68 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
21. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitgliedstaates“ die Wörter „der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „der Europäischen Union oder die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedstaates“ die Wörter „der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
22. In § 82 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

23. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

„§ 89a

Vergütung, Aufwendungsersatz

(1) Die Verwahrstelle darf der AIF-Verwaltungsgesellschaft aus den zu einem inländischen AIF gehörenden Konten nur die für die Verwaltung des inländischen AIF zustehende Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen auszahlen. Werden die Konten bei einer anderen Stelle nach § 83 Absatz 6 Satz 2 geführt, bedarf die Auszahlung der der AIF-Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des inländischen AIF zustehenden Vergütung und des ihr zustehenden Ersatzes von Aufwendungen der Zustimmung der Verwahrstelle.

(2) Die Verwahrstelle darf die Vergütung, die ihr für die Verwahrung des inländischen AIF und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes zusteht, nur mit Zustimmung der AIF-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Entsprechendes gilt, wenn die zu einem inländischen AIF gehörenden Konten bei einer anderen Stelle nach § 83 Absatz 6 Satz 2 geführt werden.“

24. In § 93 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

25. § 96 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Publikumssondervermögen“ durch das Wort „Publikumsteilsondervermögen“ ersetzt und werden die Wörter „eines Teilsondervermögens“ gestrichen.

b) In Satz 4 wird das Wort „Spezialsondervermögen“ durch das Wort „Spezialteilsondervermögen“ ersetzt und werden die Wörter „eines Teilsondervermögens“ gestrichen.

26. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „mindestens zweimal im Monat“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „, jedoch mindestens einmal im Jahr“ gestrichen.

27. In § 107 Absatz 2 werden nach dem Wort „Abwicklungsbericht“ die Wörter „eines Publikumssondervermögens“ eingefügt.

28. § 110 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung hat vorzusehen, dass die Aktionäre ein Recht zur Rückgabe ihrer Aktien nach den Vorgaben dieses Gesetzes haben.“

29. In § 116 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „; bei einer Publikumsinvestmentaktiengesellschaft besteht dieses Recht mindestens zweimal im Monat“ eingefügt.

30. § 117 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Publikumsinvestmentaktiengesellschaften“ durch das Wort „Publikumsteilgesellschaftsvermögen“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Spezialinvestmentaktiengesellschaften“ durch das Wort „Spezialteilgesellschaftsvermögen“ ersetzt und werden die Wörter „der Teilgesellschaftsvermögen“ gestrichen.

31. In § 125 Absatz 2 Satz 2 und in § 133 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „mindestens einmal pro Jahr“ gestrichen.

32. In § 154 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „offene“ durch das Wort „geschlossene“ ersetzt.

33. § 161 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht bei der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nicht.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

34. § 162 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „Rechte“ durch das Wort „Ausstattungsmerkmale“ ersetzt.

b) In Nummer 9 wird das Wort „Rechten“ durch das Wort „Ausgestaltungsmerkmalen“ ersetzt.

35. § 165 Absatz 2 Nummer 39 wird wie folgt gefasst:

„39. bei Investmentvermögen mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes an eine, mehrere oder alle Anlegergruppen im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 vertrieben werden dürfen, und mit weiteren Teilinvestmentvermögen desselben Investmentvermögens, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht oder nur an eine oder mehrere andere Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, den drucktechnisch an hervorgehobener Stelle herausgestellten Hinweis, dass die Anteile oder Aktien der weiteren Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden dürfen oder, sofern sie an einzelne Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, an welche Anlegergruppe im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 sie nicht vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen.“

36. § 166 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „in den Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „im Verkaufsprospekt“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach der Angabe „2010/43/EU“ die Wörter „oder der Artikel 38 bis 56 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013“ eingefügt.

37. In § 174 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 167“ durch die Angabe „§ 171“ ersetzt.

38. § 196 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind,“ durch die Wörter „offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anteile an inländischen Sondervermögen, an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF dürfen

- nur erworben werden, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.“
39. In § 223 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 224 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden jeweils nach der Angabe „§ 98 Absatz 1“ die Wörter „oder § 116 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
40. In § 227 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 98“ die Wörter „Absatz 1 oder § 116 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
41. In § 228 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „nicht jederzeit“ durch die Wörter „oder § 116 Absatz 2 Satz 1 nicht mindestens zweimal im Monat“ ersetzt.
42. In § 231 Absatz 4 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.
43. In § 249 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „sowie des § 234“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
44. § 250 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 6“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Immobilien-Sondervermögen“ durch die Wörter „Vermögensgegenständen im Sinne des § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
45. § 263 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Wörter „Wertes des geschlossenen Publikums-AIF“ werden durch die Wörter „Verkehrswertes der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Die von Gesellschaften im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 3 aufgenommenen Kredite sind bei der Berechnung der in Satz 1 genannten Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe des geschlossenen Publikums-AIF zu berücksichtigen.“
 - In Absatz 3 werden die Wörter „im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen.
46. § 270 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Satz 3 werden die Wörter „in den Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „im Verkaufsprospekt“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „bis 40 der Richtlinie 2010/43/EU“ durch die Wörter „bis 56 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013“ ersetzt.
47. In § 277 werden nach den Wörtern „zu vereinbaren“ die Wörter „oder auf Grund der konstituierenden Dokumente des AIF sicherzustellen“ eingefügt.
48. § 282 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Erfüllt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen oder mehrere allgemeine offene inländische Spezial-AIF verwaltet, die in § 287 genannten Voraussetzungen, sind die §§ 287 bis 292 anzuwenden.“
49. In § 287 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
50. § 293 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 werden die Wörter „andere Anlegergruppe“ durch die Wörter „oder mehrere andere Anlegergruppen“ ersetzt.
 - In Nummer 6 werden nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ die Wörter „oder nach dem Recht des Herkunftsstaates“ eingefügt.
51. In § 294 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Unterabschnitts 1“ durch die Angabe „Unterabschnitts 2“ ersetzt.
52. § 295 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 wird die Angabe „Unterabschnitts 1“ durch die Angabe „Unterabschnitts 2“ ersetzt.
 - In Absatz 5 wird die Angabe „Unterabschnitts 2“ durch die Angabe „Unterabschnitts 3“ ersetzt.
53. § 299 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a werden nach der Angabe „7,“ die Wörter „und § 247 Absatz 1“ eingefügt.
 - In Buchstabe c werden die Wörter „und § 247 Absatz 1“ gestrichen.
 - In Satz 3 wird das Wort „Jahresbericht“ durch die Wörter „Jahres- und Halbjahresbericht“ ersetzt.
 - Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Ist der AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind dem Anleger die Angaben nach Satz 1 Nummer 3 auf Verlangen gesondert oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht zur Verfügung zu stellen. In letzterem Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen.“
 - In Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
54. In § 305 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „in Textform“ ersetzt.
55. § 306 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „derjenige, der auf Grund des Verkaufsprospekts Anteile oder Aktien gekauft hat,“ durch die Wörter „der Käufer“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „derjenige, der auf Grund der wesentlichen Anlegerinformationen Anteile oder Aktien gekauft hat,“ durch die Wörter „der Käufer“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Der Anspruch nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 besteht nicht, wenn
1. der Käufer der Anteile oder Aktien die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen beim Kauf gekannt hat oder
 2. die Anteile oder Aktien nicht auf Grund des Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Anlegerinformationen erworben wurden.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „gekannt hat“ die Wörter „oder die Anteile oder Aktien nicht auf Grund des Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Anlegerinformationen erworben wurden“ eingefügt.
56. In § 312 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anlagebedingungen“ die Wörter „und gegebenenfalls die Satzung“ eingefügt.
57. In § 317 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
58. In § 318 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „und gegebenenfalls“ die Wörter „Hinweise entsprechend § 262 Absatz 1 Satz 4, § 262 Absatz 2 Satz 2, § 263 Absatz 5 Satz 2 und gegebenenfalls“ eingefügt.
59. § 320 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Richtlinie 2011/61/EU entsprechen“ die Wörter „und dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Erlaubnis zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie verfügt“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „alle wesentlichen Angaben“ die Wörter „zur AIF-Verwaltungsgesellschaft, zum AIF,“ eingefügt.
 - c) In Nummer 7 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
60. § 329 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen“ die Wörter „, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Erlaubnis zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie verfügt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 22 Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
61. In § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Interessierten“ die Wörter „oder des Anlegers“ eingefügt.
62. In der Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird das Wort „Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
63. In § 331 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Vertragsstaaten“ durch die Wörter „der anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
64. In § 332 Absatz 2 Satz 1 und § 334 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „einem Vertragsstaat“ durch die Wörter „einem anderen Vertragsstaat“ ersetzt.
65. In der Überschrift von § 331, in § 331 Absatz 1 Satz 1, in der Überschrift von § 332, in § 332 Absatz 1, in der Überschrift von § 333, in § 333 Absatz 1 Satz 1, in der Überschrift von § 334 und in § 334 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „in Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
66. In § 337 Absatz 2 und § 338 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2“ ersetzt.
67. In § 340 Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4, § 51 Absatz 8, § 54 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 oder § 66 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 jeweils“ ersetzt.
68. § 342 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch das Wort „für“ und die Wörter „in Vertragsstaaten“ durch die Wörter „in anderen Vertragsstaaten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch das Wort „für“ ersetzt.
69. § 344 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften“ die Wörter „und für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 „(2) Bezieht sich dieses Gesetz auf andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, so gilt diese Bezugnahme jeweils erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die für die entsprechende Vorschrift dieses Gesetzes maßgeblichen Rechtsakte der Europäischen Union gemäß Artikel 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Vertragsparteien verbindlich sind und in dem betreffenden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umgesetzt sind.
 (3) Unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union gelten im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechend auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, soweit diese Rechtsakte gemäß Artikel 7 des Abkom-

mens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Vertragsparteien verbindlich sind und in dem betreffenden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umgesetzt sind.“

70. Nach der Überschrift von Kapitel 7 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird der folgende § 352a eingefügt:

„§ 352a

Definition von
geschlossenen AIF im Sinne von § 353

Abweichend von § 1 Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 sind geschlossene AIF im Sinne von § 353 auch solche AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 erfüllen.“

71. § 353 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Treffen Vorschriften, die nach Satz 1 entsprechend anzuwenden sind, Regelungen für geschlossene AIF, sind geschlossene AIF nach Satz 1 auch geschlossene AIF im Sinne dieser Vorschriften. Abweichend von Satz 2 sind sie jedoch nur dann geschlossene AIF im Sinne der §§ 30, 272 und 286 Absatz 2, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 erfüllen. Erfüllen geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014, gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

- bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Satz 1 ist“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 4 sind“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Treffen Vorschriften, die nach Satz 1 entsprechend anzuwenden sind, Regelungen für geschlossene AIF, sind geschlossene AIF nach Satz 1 auch geschlossene AIF im Sinne dieser Vorschriften. Abweichend von Satz 2 sind sie jedoch nur dann geschlossene AIF im Sinne von § 272, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 erfüllen. Erfüllen geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014, gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

- c) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 gelten auch in den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, die Regelungen für geschlossene AIF treffen, als geschlossene AIF. Abweichend von Satz 3 sind sie jedoch nur geschlossene AIF im Sinne der §§ 30, 272 und 286 Absatz 2, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 erfüllen. Erfüllen geschlossene AIF im Sinne von Satz 1 nicht zugleich die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014, ist § 161 Absatz 1 nicht anzuwenden und gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

- d) Die folgenden Absätze 9 bis 13 werden angefügt:

„(9) Inländische geschlossene AIF gelten auch in den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes als geschlossene AIF, wenn sie

1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 erfüllen und
2. zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 19. Juli 2014 nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Sinne von § 343 Absatz 4 aufgelegt wurden.

Abweichend von Satz 1 gelten sie als offene Investmentvermögen im Sinne von § 30, anstelle der §§ 272 und 286 Absatz 2 gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend und § 161 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.

(10) Die einem inländischen AIF, der

1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 erfüllt und
2. die Voraussetzungen von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes in seiner bis zum 18. Juli 2014 geltenden Fassung erfüllt,

vor dem 19. Juli 2014 erteilte Genehmigung von Anlagebedingungen gemäß § 268 oder mitgeteilte Vertriebsfreigabe gemäß § 316 Absatz 3 oder § 321 Absatz 3 erlöschen am 19. Juli 2014, wenn der inländische AIF nicht vor dem 19. Juli 2014 im Sinne von § 343 Absatz 4 aufgelegt wurde. Entsprechendes gilt für die Registrierung einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Absatz 4a in Verbindung mit § 44, die beabsichtigt, einen AIF im Sinne des Satzes 1 zu verwalten. Der Antrag einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der auf eine Genehmigung der Anlagebedingungen eines inländischen AIF im Sinne von Satz 1 durch die Bundesanstalt nach diesem Gesetz in der bis zum 18. Juli 2014

geltenden Fassung gerichtet ist und der vor dem 19. Juli 2014 bei der Bundesanstalt eingegangen ist, jedoch bis zum Ablauf des 18. Juli 2014 noch nicht genehmigt war, gilt als am 19. Juli 2014 gestellter Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen nach diesem Gesetz in der ab 19. Juli 2014 geltenden Fassung. Sofern erforderliche Angaben oder Dokumente fehlen, hat die Bundesanstalt diese nachzufordern.

(11) Inländische AIF, die

1. die Voraussetzungen von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes in seiner bis zum 18. Juli 2014 geltenden Fassung erfüllen,
2. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 erfüllen und
3. vor dem 19. Juli 2014 im Sinne von § 343 Absatz 4 aufgelegt wurden,

gelten auch in den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes als geschlossene AIF, wenn ihre Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der AIF an die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 angepasst werden und die Anpassungen spätestens am 19. Januar 2015 in Kraft treten. Abweichend von Satz 1 gelten sie als offene Investmentvermögen im Sinne von § 30, anstelle der §§ 272 und 286 Absatz 2 gilt für die Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie § 217 Absatz 1 und 2 entsprechend und § 161 Absatz 1 ist nicht anzuwenden. Die vor dem 19. Juli 2015 erteilte Genehmigung von Anlagebedingungen nach § 268 oder mitgeteilte Vertriebsfreigabe gemäß § 316 Absatz 3 oder § 321 Absatz 3 erlöschen am 19. Januar 2015, wenn die nach Satz 1 geänderten Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der AIF nicht bis zum 19. Januar 2015 in Kraft getreten sind. Entsprechendes gilt für die Registrierung einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 2 Absatz 4a in Verbindung mit § 44, die einen AIF im Sinne des Satzes 1 verwaltet. Bis zum 19. Januar 2015 sind die Anleger in dem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle auf die notwendige Anpassung der Rückgaberechte an die Anforderungen in Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 und die Folgen einer unterbliebenen Anpassung hinzuweisen. Bei Spezial-AIF muss dieser Hinweis im Rahmen der Informationen gemäß § 307 erfolgen.

(12) Für den Vertrieb von geschlossenen EU-AIF und ausländischen geschlossenen AIF, die

1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 erfüllen und

2. zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 19. Juli 2014 eine Vertriebsberechtigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten haben,

an Privatanleger im Inland gelten die Vorschriften für den Vertrieb von geschlossenen AIF nach diesem Gesetz.

(13) Für den Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF, die

1. nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 erfüllen,
2. die Voraussetzungen von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes in seiner bis zum 18. Juli 2014 geltenden Fassung erfüllen und
3. zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 19. Juli 2014 eine Vertriebsberechtigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten haben,

an Privatanleger im Inland gelten die Vorschriften für den Vertrieb von geschlossenen AIF nach diesem Gesetz, wenn die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der AIF an die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 angepasst werden und die in Kraft getretene Anpassung der Bundesanstalt bis spätestens 19. Januar 2015 angezeigt wird; andernfalls erlischt die Vertriebsberechtigung für diese AIF am 19. Januar 2015. Absatz 11 Satz 5 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

In § 7 Absatz 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 121 bis 123 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§§ 297 bis 299, 301 und 303 des Kapitalanlagegesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift „Dreiunddreißigster Abschnitt Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz“ wird gestrichen.

2. Nach dem ersten Artikel 71 (Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts) wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Vierunddreißigster Abschnitt
Übergangsvorschriften
zum AIFM-Umsetzungsgesetz“.

3. Der bisherige zweite Artikel 71 (Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz) wird Artikel 72.

Artikel 5

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abschlussvermittlung,“ gestrichen.
2. In § 30a Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“, die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ und werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3a Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, und“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie zusätzlich die wesentlichen Anlegerinformationen nach Nummer 1, 3 oder Nummer 4, sofern es sich um Anteile an den in Nummer 1, 3 oder Nummer 4 genannten Organismen für gemeinsame Anlagen handelt.“
 - b) In Absatz 9 Satz 2 wird nach den Wörtern „Absatz 3a Satz 3“ die Angabe „oder 4“ gestrichen.
4. In § 37n wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.
5. In § 37w Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“, die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ und werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt.
6. In § 37z Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Einlagen- sicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

In § 1 Absatz 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes

Das Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 16 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ jeweils die Wörter „eines Finanzkonglomerats“ gestrichen.
2. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „und die Einbeziehung der Gruppe in die zusätzliche Beaufsichtigung auf Konglomeratebene oder die Anwendung der §§ 23 bis 25 nicht erforderlich oder im Hinblick auf die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung unangebracht oder irreführend wäre“ eingefügt.
3. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften,“ die Wörter „extern verwaltete Investmentgesellschaften,“ eingefügt.
4. In § 25 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 6 Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 25m“ durch die Angabe „§ 25n“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 und Satz 2 jeweils die Angabe „§ 25h“ durch die Angabe „§ 25i“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 25g, 25h und 25j“ durch die Angabe „§§ 25h, 25i und 25k“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 8a bis 12“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2b bis 3, 5 und 9 bis 13“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Pfandbriefgesetzes**

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 104g Absatz 2“ das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).“
2. In § 64b Absatz 3 werden die Wörter „oder des gesamten Konglomerats“ gestrichen.
3. § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b wird aufgehoben.
4. § 123g wird wie folgt gefasst:

„§ 123g

Übergangsvorschrift
zum EMIR-Ausführungsgesetz

§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der ab dem 19. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2013 beginnt.“

Artikel 11**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September

2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34f Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

2. In § 34h Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „, des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung“ gestrichen.
3. § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe I wird wie folgt gefasst:

„I) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung oder Anlagevermittlung erbringt oder“.
4. Dem § 157 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für einen Gewerbetreibenden, der am 21. Juli 2013 eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der ab dem 22. Juli 2013 geltenden Fassung als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Für einen Gewerbetreibenden, der am 18. Juli 2014 eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 19. Juli 2014 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis als für die Anlageberatung oder Anlagevermittlung gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Die Bezeichnungen der Erlaubnisse im Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 werden von Amts wegen aktualisiert.“

Artikel 12**Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch

Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) zwei Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz,“.

b) Buchstabe d wird aufgehoben.

2. In § 8a Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. In § 17d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

4. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Umlagejahre 2014 und 2015 ist § 16k Absatz 2 in Verbindung mit § 16e mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Kosten, die der Bundesanstalt durch die Inanspruchnahme von Beratungs-, Management- oder Unterstützungsleistungen in Ausführung von Artikel 1 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. Februar 2014 (ECB/2014/3) in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) entstehen, werden innerhalb der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gesondert ermittelt und nach Maßgabe des § 16f Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, 4 und 5 auf diejenigen Umlagepflichtigen dieser Gruppe verteilt, die

a) nach vorgenanntem Beschluss geprüft oder in eine Prüfung einbezogen werden und,

b) den im Anhang des Beschlusses der Europäischen Zentralbank aufgeführten deutschen Unternehmen zuzurechnen sind oder auf die Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses anzuwenden ist.

2. Der nach Nummer 1 ermittelte Betrag ist dem Betrag hinzuzurechnen, der nach § 16k Absatz 2 in Verbindung mit § 16e ohne die in Nummer 1 genannten Kosten ermittelt wird.“

Artikel 13

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 340e Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist,

3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist, oder“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.

2. Der folgende Satz wird angefügt:

„Auflösungen, die nach Satz 2 erfolgen, sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.“

Artikel 14

Änderung des Börsengesetzes

§ 10 Absatz 1 Satz 3 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden am Ende die Wörter „und an“ gestrichen.

2. In Nummer 4 werden nach den Wörtern „befasste Stellen,“ die Wörter „und an“ eingefügt.

3. Folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. die Europäische Zentralbank, das europäische System der Zentralbanken, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken oder die Europäische Kommission,“.

Artikel 15

Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

§ 20 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4183) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2015“ durch die Wörter „ab dem 1. Januar 2017“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „zum Meldetermin 31. Dezember 2014“ durch die Wörter „zum Meldetermin 31. Dezember 2016“ ersetzt.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 5 ist“ und werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2015“ durch die Wörter „ab dem 1. Januar 2017“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „zum Meldetermin 31. Dezember 2014“ durch die Wörter „zum Meldetermin 31. Dezember 2016“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung des
Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „25g Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 und 5, § 25h Absatz 1 und 2, §§ 25j, 25l und 25m“ durch die Wörter „25h Absatz 1 Satz 3,

Absatz 4 und 5, die §§ 25i, 25k, 25m und 25n“ ersetzt.

2. In § 32 Absatz 3 Nummer 10a wird die Angabe „§ 25m“ durch die Angabe „§ 25n“ ersetzt.

Artikel 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 11 Nummer 2 tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. Juli 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto

Vom 15. Juli 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto

Das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2074) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war“ durch die Wörter „in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs lag“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Neufeststellung“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt als am 18. Juni 1997 gestellt. Bei Hinterbliebenenrenten gilt der Rentenantrag frühestens mit dem Todestag als gestellt, wenn der Verfolgte nach dem 17. Juni 1997 verstorben ist.“
 - c) Die folgenden Absätze 3 bis 7 werden angefügt:

„(3) Auf Renten mit Zeiten nach diesem Gesetz ist § 44 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden.
- (4) Wurde eine Rente nach diesem Gesetz in der Fassung bis zum 31. Juli 2014 unter Anwendung des § 44 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt, so wird die Rente auf Antrag vom frühestmöglichen Rentenbeginn an neu festgestellt.
- (5) Wurde eine Rente nach diesem Gesetz in der Fassung bis zum 31. Juli 2014 wegen verspäteter Antragstellung nicht vom frühestmöglichen Rentenbeginn an bewilligt, so wird die Rente auf Antrag vom frühestmöglichen Rentenbeginn an neu festgestellt.
- (6) Wird die Rente nach Absatz 4 oder 5 neu festgestellt, ist damit der bisherige Rentenbescheid aufgehoben. Die Überzahlung, die sich aus der verminderten Rentenhöhe ergibt, ist mit der Nachzahlung aufzurechnen.
- (7) Der zuständige Rentenversicherungsträger hat die Berechtigten über die Möglichkeit der Neufeststellung auf Antrag und die sich aus einer Neufeststellung ergebenden individuellen Auswirkungen auf den Rentenanspruch zu informieren.“

3. Die folgenden §§ 4 und 5 werden angefügt:

„§ 4

Auszahlung

Renten mit Zeiten nach diesem Gesetz sollen nur unmittelbar an die Berechtigten gezahlt werden.

§ 5
Verzinsung

(1) Fälligkeitszeitpunkt im Sinne von § 44 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist bei Renten mit Zeiten nach diesem Gesetz frühestens der 27. Juni 2002.

(2) In den Fällen des § 3 Absatz 4 und 5 beginnt die Verzinsung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des ersten vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leis-

tungsträger; § 44 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht.“

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. Juli 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Gesetz
zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von
Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen

Vom 15. Juli 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 249 die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.
2. § 249 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. Juli 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

**Verordnung
zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung
an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014
(Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 – BBFestV 2014)**

Vom 14. Juli 2014

Auf Grund des § 46 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

**Festlegung des Wertes nach § 46 Absatz 6 Satz 1
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Jahr 2015**

Der Wert nach § 46 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird auf Grund der durch die Länder ermittelten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Jahr 2013 rückwirkend zum 1. Januar 2014 für das Jahr 2014 sowie für das Jahr 2015 auf bundesdurchschnittlich 3,5 Prozentpunkte festgelegt. Von diesem Wert werden auf Grund der in den Ländern unterschiedlichen Ausgaben für diese Leistungen im Jahr 2013 rückwirkend zum 1. Januar 2014 für das Jahr 2014 sowie für das Jahr 2015 die folgenden länderspezifischen Werte abgeleitet:

4,3 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
3,2 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
2,1 Prozentpunkte für Berlin,
2,3 Prozentpunkte für Brandenburg,
6,4 Prozentpunkte für die Freie Hansestadt Bremen,
6,5 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
3,5 Prozentpunkte für Hessen,
3,1 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
4,2 Prozentpunkte für Niedersachsen,
3,7 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
3,3 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
4,2 Prozentpunkte für das Saarland,
3,1 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
2,4 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
3,6 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein,
3,7 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. Juli 2014

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Zweite Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung

Vom 15. Juli 2014

Auf Grund des § 31 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 und 3a und des § 33 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, von denen § 31 Absatz 11 Satz 1 Nummer 3a durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) eingefügt und § 31 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowie § 33 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Wertpapierdienstleistungs- Verhaltens- und Organisationsverordnung

Die Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, 3, 4b und 4d Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ und die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sowie Absatz 3a“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Information nach § 31 Absatz 4d Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ist dem Kunden für jedes zu empfehlende Finanzinstru-

ment unmittelbar vor der Empfehlung zur Verfügung zu stellen.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 4b des Wertpapierhandelsgesetzes sowie den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 4b und 4d Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
3. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Hinreichende Anzahl von
auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten

(1) Die hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten im Sinne des § 31 Absatz 4c Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes bestimmt sich in Bezug auf die auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumente, die mit vertretbarem Aufwand verfügbar sind, und die Menge der Finanzinstrumente, die für den Kunden geeignet sind im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss sicherstellen, dass die seiner Empfehlung zugrunde liegende Auswahl eine angemessene Streuung aufweist hinsichtlich verschiedener Arten von Finanzinstrumenten und hinsichtlich deren Anbieter oder Emittenten. Die Streuung hinsichtlich der Arten von Finanzinstrumenten kann beispielsweise darin bestehen, dass sich die Finanzinstrumente unterscheiden durch

1. die Funktionsweise oder die Ausstattung oder
 2. die Art oder den Umfang der mit ihnen verbundenen Risiken oder
 3. die mit der Anlage verbundenen Kosten.“
4. In § 7 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

5. In § 9 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

6. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Um die Honorar-Anlageberatung von der übrigen Anlageberatung nach § 33 Absatz 3a des Wertpapierhandelsgesetzes zu trennen, müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend ihrer Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit sicherstellen, dass seitens der übrigen Anlageberatung kein Einfluss auf die Honorar-Anlageberatung ausgeübt werden kann. Dies erfordert insbesondere sicherzustellen, dass:

1. die Vertriebsvorgaben für die Honorar-Anlageberatung unabhängig von den Vertriebsvorgaben für die übrige Anlageberatung ausgestaltet, umgesetzt und überwacht werden und
2. die mit der Erbringung der Honorar-Anlageberatung betrauten Mitarbeiter nicht auch mit der Erbringung der übrigen Anlageberatung betraut sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 2014

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
12.	3. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 531/2014 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative	L 148/52	20. 5. 2014
13.	3. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 532/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen	L 148/54	20. 5. 2014
15.	5. 2014 Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 149/1	20. 5. 2014
15.	5. 2014 Verordnung (EU) Nr. 509/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind	L 149/67	20. 5. 2014
16.	4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates	L 150/1	20. 5. 2014
16.	4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union ⁽¹⁾	L 150/59	20. 5. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
16.	4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 512/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS	L 150/72	20. 5. 2014
16.	4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates	L 150/93	20. 5. 2014
16.	4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements	L 150/112	20. 5. 2014
16.	4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG	L 150/143	20. 5. 2014
16.	4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates	L 150/168	20. 5. 2014

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
16. 4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ⁽¹⁾	L 150/195 20. 5. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
21. 5. 2014 Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren	L 152/1 22. 5. 2014
20. 5. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 550/2014 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 155/15 23. 5. 2014
23. 5. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 563/2014 der Kommission zur Genehmigung des Grundstoffs Chitosanhydrochlorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 156/5 24. 5. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
26. 5. 2014 Verordnung (EU) Nr. 566/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2007 im Hinblick auf die Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. EEF und dem 11. EEF bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF	L 157/35 27. 5. 2014
26. 5. 2014 Verordnung (EU) Nr. 567/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke der Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds	L 157/52 27. 5. 2014
18. 2. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten	L 157/76 27. 5. 2014
23. 5. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 569/2014 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1389/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung für einen neuen Ausführer nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates	L 157/80 27. 5. 2014
26. 5. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 570/2014 der Kommission zur Einstellung der teilweisen Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Fettkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia	L 157/85 27. 5. 2014
26. 5. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs Ipconazol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 157/96 27. 5. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
16. 4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG ⁽¹⁾	L 158/1 27. 5. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
16. 4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission ⁽¹⁾	L 158/77 27. 5. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
16. 4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen ⁽¹⁾	L 158/113 27. 5. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,85 € (4,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
16. 4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 539/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates	L 158/125	27. 5. 2014
16. 4. 2014 Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG ⁽¹⁾	L 158/131	27. 5. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
21. 2. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster	L 159/41	28. 5. 2014
27. 5. 2014 Verordnung (EU) Nr. 575/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 zur Festlegung technischer Anforderungen in Bezug auf Führerscheine, die ein Speichermedium (einen Mikrochip) enthalten ⁽¹⁾	L 159/47	28. 5. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		